Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4429

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (18. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

— Drucksache V/3495 —

A. Bericht des Abgeordneten Kühn (Hildesheim)

A. Allgemeines

1.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) wurde vom Deutschen Bundestag in 1. Lesung am 4. Dezember 1968 beraten und dem Ausschuß für Sozialpolitik — federführend —, dem Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen — mitberatend — sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen hat den federführenden Ausschuß gebeten, darauf hinzuwirken, daß der Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird. Er hat gegen den Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage keine Bedenken erhoben, jedoch gebeten, eine Bestimmung über die Freistellung der Eltern behinderter Kinder von den Kosten der Schulbildungsmaßnahmen vorzusehen.

Der Haushaltsausschuß legt einen gesonderten Bericht vor.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat dem Ausschuß für Sozialpolitik empfohlen, den §§ 123 ff. BSHG in der Regierungsfassung zuzustimmen.

Der Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge hat dem federführenden Ausschuß vorgeschlagen,

a) in der Frage der Kostenersatzpflicht von Erben den Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen eine über die Regierungsvorlage hinausgehende Besserstellung einzuräumen,

b) eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundesvertriebenengesetzes in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Der Ausschuß für Sozialpolitik sah sich nicht in der Lage, diesen Vorschlägen zu entsprechen.

Der Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat vorgeschlagen, den § 66 BSHG, nach dem der Bund bei bestimmten Leistungen im Rahmen der Tuberkulosehilfe zur Hälfte die Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe trägt, aufzuheben. Der Ausschuß hat sich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen. Nach seiner Auffassung überwiegen die Gründe für die Beibehaltung der Regelung (insbesondere Initialzündung!) die vom Bundesrechnungshof für die Aufhebung vorgetragenen Gründe erheblich.

Der Ausschuß für Sozialpolitik hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mehrere Sachverständige gehört. Er hat den Entwurf in seiner Sitzung am 18. Juni 1969 auf Grund der Vorschläge eines zur Vorberatung gebildeten Unterausschusses beraten.

2.

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes verfolgt, wie auch aus seiner Begründung hervorgeht, im wesentlichen drei Ziele:

a) Er enthält Änderungsvorschläge, die auf den Erfahrungen bei der Anwendung des seit etwa 7 Jahren in Kraft befindlichen BSHG beruhen.

b) Er schlägt gewisse Leistungsverbesserungen vor.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

c) Er erstrebt eine Verstärkung der Maßnahmen, die eine Sicherung der Eingliederung Behinderter zum Ziele haben.

Diesen Zielsetzungen des Entwurfs hat der Ausschuß für Sozialpolitik grundsätzlich beigepflichtet. Er hat demgemäß den zu a) genannten Änderungsvorschlägen der Bundesregierung und des Bundesrates weitestgehend zugestimmt. Er hat auch den vorgeschlagenen Verbesserungen des Leistungsrechts seine Zustimmung gegeben. Er kam jedoch nach eingehender Prüfung einhellig zu der Überzeugung, daß diese Vorschläge den tatsächlichen Erfordernissen nicht ausreichend Rechnung tragen, und schlägt daher seinerseits weitere Leistungsverbesserungen zugunsten der auf öffentliche Hilfe angewiesenen Personen vor. Bei der Beratung hierüber wurde von den Vertretern aller Fraktionen zum Ausdruck gebracht, daß die Vorschläge des Ausschusses sich auf das Notwendigste beschränken; von weitergehenden, nach der Ansicht des Ausschusses aber wünschenswerten Leistungsverbesserungen hat der Ausschuß nur abgesehen, um die Verabschiedung des Gesetzes in dieser Legislaturperiode nicht zu gefährden.

Den Vorschlägen des Regierungsentwurfs zur Neugestaltung des Abschnitts 12 des BSHG — Sonderbestimmungen zur Sicherung der Eingliederung Behinderter — hat der Ausschuß nach eingehender Prüfung seine Zustimmung gegeben. Er hat dabei gewürdigt, daß die Vorschläge auf dem Ergebnis eingehender Beratungen, besonders auch mit der Bundesärztekammer, beruhen und daß auch der Bundesrat nach der Beratung in mehreren Ausschüssen den Vorschlägen zugestimmt hat. Er hat aber betont, daß die Vorschläge des Regierungsentwurfs das Mindeste dessen darstellen, was verlangt werden muß, um die damit verfolgten Ziele zu erreichen, nämlich eine möglichst frühzeitige Einleitung der erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen im Einzelfall sowie die Ermöglichung einer rechtzeitigen Planung der notwendigen Einrichtungen. Um überprüfen zu können, ob und inwieweit diese Ziele erreicht sind, hat er eine Bestimmung eingefügt, nach der die Bundesregierung dem Bundestag in jeder Legislaturperiode über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahmen auf Grund der Bestimmungen des Abschnitts 12 einen Bericht vorlegt.

3.

Wegen der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen oder Einfügungen von Bestimmungen im einzelnen wird auf die nachstehenden Ausführungen unter B. verwiesen. Allgemein soll bereits hier folgendes bemerkt werden.

In der Frage der Verbesserung des Leistungsrechts standen im Vordergrund der Beratungen die Vorschriften über die Hilfeleistungen zugunsten der Behinderten. Hier war der Ausschuß übereinstimmend der Überzeugung, daß die Vorschläge der Bundesregierung und des Bundesrats unzureichend sind.

Ein besonderes Anliegen des Ausschusses war eine — auch von den Sachverständigen gewünschte — Regelung, wonach die Eltern behinderter Kinder von den Kosten der Eingliederungsmaßnahmen freigestellt werden, wenn die Maßnahmen der Schulbildung dieser Kinder dienen und die Kosten hierfür nicht von der Schulverwaltung übernommen werden. Dies letztere sollte nach der Meinung des Ausschusses durch die Schulgesetzgebung der Länder sobald wie möglich gesichert werden. Der Ausschuß für Sozialpolitik hat es als notwendig angesehen, die gleiche Regelung wie bei den Schulbildungsmaßnahmen auch bei der Eingliederung derjenigen Behinderten im schulpflichtigen Alter zu treffen, bei denen die Behinderung eine Schulbildung nicht zuläßt oder bei denen die Eingliederungsmaßnahmen auf die Ausbildung zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit gerichtet sind.

Ein weiteres dringendes Anliegen des Ausschusses war die Verbesserung der Rechtsstellung der wegen dauernder Hilflosigkeit pflegebedürftigen Personen. Hier schlägt der Ausschuß vor allem zwei Maßnahmen vor, nämlich eine über den Vorschlag der Bundesregierung spürbar hinausgehende Erhöhung des Pflegegeldes nach § 69 Abs. 3 BSHG sowie die Einbeziehung des genannten Personenkreises in die Regelungen des § 81 Abs. 1 BSHG über die besondere Einkommensgrenze.

4.

Die vom Ausschuß für Sozialpolitik beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung werden dem Plenum zur Annahme empfohlen.

B. Die Bestimmungen im einzelnen

Soweit im folgenden die Vorschlägen des Regierungsentwurfs nicht aufgeführt sind, stimmt der Ausschuß für Sozialpolitik ihnen und der hierzu gegebenen Begründung zu.

Zu Artikel 1 — Änderung des Bundessozialhilfegesetzes —

Zu Nummer 2 (§ 13)

Der Ausschuß gibt der Fassung des Regierungsentwurfs den Vorzug. Er ist der Meinung, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufteilung der freiwilligen Versicherung innerhalb und außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung nicht der Klarheit dient.

Zu Nummer 3 a (§ 18)

Die Streichung des Absatzes 3 Satz 3 beruht auf dem durch das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vorgesehenen Außerkrafttreten des AVAVG. Die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 3 Satz 1 entspricht der Fassung des vom Bundestag beschlossenen AFG (siehe § 119 Abs. 1 in der Fassung der Drucksache des Bundesrates 276/69).

Zu Nummer 5 (§ 24)

Durch die vom Ausschuß beschlossene Einfügung eines neuen Absatzes 2 soll sichergestellt werden, daß die Personen mit schweren Behinderungen in der Frage der Anerkennung des Mehrbedarfs den Blinden (siehe Absatz 1) gleichgestellt werden. Das Nähere soll durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Auf die Ausführungen unter A., 3. wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 25)

Für die Neufassung des § 25 Abs. 2 Nr. 3 gilt das zu Nr. 3 a (§ 18) Gesagte entsprechend. Der vom Ausschuß vorgeschlagene Wortlaut ist der Fassung des § 119 des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Arbeitsförderungsgesetzes (siehe Drucksache des Bundesrates 276/69) angepaßt worden. Wie in § 119 Abs. 1 AFG beziehen sich die Worte „ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben" auf alle in Nummer 3 genannten Fälle des Verhaltens des Hilfesuchenden.

Zu Nummer 7 (§ 26)

Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Lücke, die im Verhältnis des § 26 BSHG zum Jugendwohlfahrtsgesetz besteht, nicht im BSHG, sondern im Rahmen des Jugendwohlfahrtsrechts zu schließen ist.

Zu Nummer 10 (§ 29 a)

Dem Ausschuß erscheint die Formulierung des letzten Satzteils der Regierungsvorlage zu allgemein gehalten. Er schlägt statt dessen eine gezielte Bestimmung vor, welche die Möglichkeit einer Einschränkung der Hilfe in besonderen Lebenslagen nur bei einer Gefährdung gesundheitlicher Maßnahmen ausschließt. Im übrigen hat der Träger der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Zu Nummer 11 (§ 32)

Der Ausschuß hält die Bestimmung, daß die in § 32 Abs. 3 Satz 1 genannte Ausbildungshilfe u. a. nur gewährt wird, wenn der Abbruch der Ausbildung für den Auszubildenden eine besondere Härte bedeutet, für zu weitgehend. Er schlägt daher Streichung des Wortes „besondere" vor.

Zu Nummer 12 a (§ 37)

Der Ausschuß stimmt den Vorschlägen des Bundesrates und der Begründung hierfür ausdrücklich zu. Die durch den Ausschuß vorgenommene Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 dient der Vermeidung von Zweifelsfragen bei der Anwendung der Vorschrift.

Zu Nummer 13 (§ 38)

Der Ausschuß stimmt der Neufassung des § 38 zu. Die Ergänzung des Absatzes 2 Nr. 4 in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 14 (§ 39)

Der Ausschuß ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß den Personen, die seelisch wesentlich behindert sind, ein Anspruch auf Eingliederungshilfe zuzubilligen ist. Im übrigen stimmt er dem Vorschlag der Bundesregierung zu Absatz 1 Nr. 5 sowie dem Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 1 Nr. 2 zu.

Die Frage, ob die in § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit auch die Beeinträchtigung der Stimme mitumfaßt, wird vom Ausschuß bejaht. Er regt eine entsprechende Ergänzung der Eingliederungshilfe-Verordnung an.

Zu Nummer 14 a (§ 40)

Die vom Ausschuß beschlossene Neufassung des § 40 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 dient vor allem der Beseitigung der in den Worten „falls erforderlich" liegenden Einengung. Der Anwendungsbereich der Bestimmung wird durch die Neufassung nicht beschränkt; dies kommt insbesondere durch die Worte „vor allem" zum Ausdruck.

Zu Nummer 15 a (§ 43)

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Absatzes 1 Satz 1 entspricht den Erfordernissen der Praxis.

Zur Regelung des neuen Absatzes 2 wird auf die Ausführungen unter A., 3., Absatz 3 verwiesen.

Zu Nummer 15 b (§ 44)

Die Neufassung der Eingangsbestimmung soll dazu beitragen, daß die vorläufige Hilfeleistung des Sozialhilfeträgers so früh wie möglich einsetzt.

Zu Nummer 15 c (§ 50)

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Neuregelung des § 43 Abs. 2 soll auch im Falle der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Rahmen der Tuberkulosehilfe zur Anwendung kommen. Auf die Bemerkungen zu § 43 wird verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 59)

Der Ausschuß folgt hier dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte.

Zu Nummer 20 (§ 67)

In der vorgeschlagenen Änderung des § 67 Abs. 2 kommt der Wille des Ausschusses zum Ausdruck, den Betrag der Blindenhilfe an die Höhe der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz zu binden. Hierdurch sollen Verzögerungen in der Anpassung der Blindenhilfe an die Pflegezulage nach dem BVG künftig vermieden werden.

Die Neuregelung des Absatzes 2 gilt nicht für Blinde in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen. Daher bleibt es für die in Absatz 3 genannten Fälle bei der geltenden Regelung. Die Neu-

fassung des Absatzes 3 Satz 1 Halbsatz 1 ist durch die Änderung des Absatzes 2 bedingt; sie berücksichtigt zugleich den Ergänzungsvorschlag des Bundesrates.

Dem Vorschlag der Bundesregierung auf Einfügung eines neuen Absatzes 6 stimmt der Ausschuß zu.

Im Hinblick auf die Neuregelung des Absatzes 2 schlägt der Ausschuß die Aufhebung des bisherigen Absatzes 6 vor.

Zu Nummer 21 (§ 69)

Der Ausschuß hält die von der Bundesregierung vorgeschlagene Erhöhung des Pflegegeldes von 100 DM auf 120 DM für unzureichend. Sie entspricht weder der Steigerung der Erwerbseinkommen und der Lebenshaltungskosten seit dem Erlaß des Gesetzes, noch bildet sie einen genügenden Anreiz zur Übernahme der schweren häuslichen Pflege. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte muß nach der Überzeugung des Ausschusses das Pflegegeld auf mindestens 150 DM erhöht werden; der Ausschuß schlägt diesen Betrag vor.

Den besonders schwer behinderten Personen im Sinne des neu eingefügten § 24 Abs. 2 soll das Pflegegeld, ohne daß bei diesen Personen eine Prüfung des Schweregrades der Hilflosigkeit vorgenommen wird, stets in Höhe von mindestens 150 v. H. des Pflegegeldes nach Absatz 3 Satz 1 gewährt werden.

Zu Nummer 22 a (§ 75)

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Erweiterung des § 75 Abs. 2 Nr. 2 beruht auf Erfahrungen und Erfordernissen der Praxis.

Zu Nummer 22 b (§ 76)

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Regelung, wonach die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zum Einkommen im Sinne des BSHG gehört, entspricht einem berechtigten Anliegen der Hilfeempfänger. Sie ist auch bereits Gegenstand der Regelungen in anderen Sozialleistungsgesetzen. Die neue Bestimmung gilt für die Grundrente der Beschädigten und der Hinterbliebenen.

Zu Nummer 25 (§ 81)

Der Ausschuß stimmt den Vorschlägen der Bundesregierung unter Buchstaben b, c und e zu.

Dagegen hält er die unter Buchstabe a vorgeschlagene Erhöhung des Grundbetrages des Absatzes 1 von 500 DM auf 550 DM für unzureichend. Sie entspricht auch nicht der Entwicklung des Grundbetrages nach § 79 seit dem Erlaß des Änderungsgesetzes vom 31. August 1965 (siehe § 82 Satz 1). Im Hinblick vor allem auf die Bedeutung der in § 81 Abs. 1 genannten Hilfearten hält er die Erhöhung des Grundbetrages des Absatzes 1 auf 600 DM für notwendig. Ihr entspricht in Übereinstimmung mit der geltenden Regelung die vom Ausschuß vorgeschlagene Erhöhung des Grundbetrages bei der Blindenhilfe auf 1200 DM (siehe Buchstabe d).

Der Vorschlag des Bundesrates, die Regelung des § 81 Abs. 1 auch auf die Hilfe zur Pflege nach § 69 Abs. 3 Satz 2 anzuwenden, stellt nach der Überzeugung des Ausschusses eine nur ungenügende Verbesserung des Regierungsentwurfs dar. Der Vorschlag bedarf der Erweiterung auf alle diejenigen Fälle der häuslichen Pflege, in denen dauernde Hilflosigkeit im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 besteht. Der Ausschuß schlägt dies vor.

Zu Nummer 28 (§ 90)

Der die Fassung des Regierungsentwurfs ändernde Vorschlag des Ausschusses ist eine Folge der Einfügung des § 43 Abs. 2.

Zu Nummer 32 (§ 97)

Hier folgt der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte.

Zu Nummer 34 (§ 100)

Der Ausschuß übernimmt die Vorschläge des Regierungsentwurfs sowie den Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte. Er hält insbesondere die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf Einrichtungen zur teilstationären Betreuung für eine Regelung, die wegen der Möglichkeit überörtlicher Planung dieser Einrichtungen den tatsächlichen Erfordernissen am ehesten Rechnung trägt.

Zu Nummer 36 a (§ 106)

Die Neufassung des § 106 ist eine Folge der in § 103 vorgesehenen Beschränkung der Kostenerstattung auf die örtlichen Träger.

Zu Nummer 39 a (§ 119)

Der Ausschuß übernimmt den Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte, die Vorschriften über die Sozialhilfe für Deutsche im Ausland auch auf die Deutschen entsprechend anzuwenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet haben.

Zu Nummer 39 b (§ 120)

Die Änderung der Überschrift entspricht dem § 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965.

Zu Nummer 40 (Abschnitt 12)

Auf die Ausführungen unter A., 2., Absatz 3 wird verwiesen.

Die Änderungen des Regierungsentwurfs in § 125 Abs. 2, § 126 Nr. 1 Satz 1 und in § 126 a Abs. 2 Nr. 1 beruhen auf Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zum Teil zugestimmt hatte.

Zu Artikel 2 — Übergangs- und Schlußbestimmungen —

Die vom Ausschuß eingefügten §§ 1 a und 1 b beruhen auf Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hatte.

Die Anfügung eines Satzes 2 in § 6 ist eine Folge der Einfügung des § 24 Abs. 2 Satz 2.

Der Ausschuß schlägt anstelle der allgemein gefaßten Bestimmung des Regierungsentwurfs in § 7 Abs. 1 für das Inkrafttreten des Gesetzes einen festen Zeitpunkt vor. Er ist der Auffassung, daß der von ihm vorgesehene 1. Oktober 1969 auch den Erfordernissen der Praxis Rechnung trägt.

Bonn, den 20. Juni 1969

Kühn (Hildesheim)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/3495 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Juni 1969

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg	**Kühn (Hildesheim)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

— Drucksache V/3495 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik (18. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
—	—
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**
Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch das *Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967* (Bundesgesetzbl. I S. *1259 [1276]*), wird wie folgt geändert:	Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch das **Einführunggesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968** (Bundesgesetzbl. I S. **503 [519]**) wird wie folgt geändert:
1. § 11 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
◆ a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Hilfe zum Lebensunterhalt kann in begründeten Fällen auch insoweit gewährt werden, als der notwendige Lebensunterhalt aus dem nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen beschafft werden kann. In diesem Umfange haben die in Absatz 1 genannten Personen dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen."	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	
2. Der bisherige § 13 wird § 13 Abs. 1; ihm wird ◆ folgender Absatz 2 angefügt:	2. unverändert
„(2) In sonstigen Fällen können Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden, soweit sie angemessen sind. § 76 Abs. 2 Nr. 3 gilt insoweit nicht."	

Entwurf

3. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen

Hilfe zum Lebensunterhalt kann in Fällen, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen die Gewährung von Hilfe nicht möglich ist, gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Geldleistungen können als Beihilfe oder bei vorübergehender Notlage als Darlehen gewährt werden."

4. In § 23 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „zwanzig" das Wort „dreißig", an die Stelle des Wortes „vierzig" das Wort „fünfzig".

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet auch Anwendung auf Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge

1. nicht mehr als $^{1}/_{50}$ beträgt oder
2. nicht mehr als $^{1}/_{35}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf dreißig Grad oder weiter eingeschränkt ist, oder
3. nicht mehr als $^{1}/_{20}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf fünfzehn Grad oder weiter eingeschränkt ist."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

3. unverändert

3a. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Hilfesuchenden darf eine Arbeit nicht zugemutet werden, wenn er körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage ist oder wenn ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschwert würde oder wenn der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Frauen darf eine Arbeit nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt."

4. unverändert

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mehrbedarf für Blinde und Behinderte"

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet auch Anwendung auf Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge

1. nicht mehr als $^{1}/_{50}$ beträgt oder
2. nicht mehr als $^{1}/_{35}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf dreißig Grad oder weiter eingeschwänkt ist, oder
3. nicht mehr als $^{1}/_{20}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf fünfzehn Grad oder weiter eingeschränkt ist."

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 1 findet auch Anwendung auf Behinderte, deren Behinderung so schwer ist, daß sie als Beschädigte die Pflegezulage nach Stufe IV oder V nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes erhielten. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustim-

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
	mung des Bundesrates Näheres über die Abgrenzung des Personenkreises."
	d) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
6. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:	6. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung: ◆
„(2) Die Hilfe kann bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden	„(2) Die Hilfe kann bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden
1. bei einem Hilfesuchenden, der nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit sein Einkommen oder Vermögen vermindert hat in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen,	1. unverändert
2. bei einem Hilfeempfänger, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,	2. unverändert
3. bei einem Hilfesuchenden, der sich *ohne berechtigten Grund* weigert, *sich* einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung *zu unterziehen, oder der seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben hat und auf den die übrigen Voraussetzungen des § 79 oder des § 80 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zutreffen."*	3. bei einem Hilfesuchenden, **der sein Arbeitsverhältnis gelöst oder durch ein vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben hat oder** der sich weigert, **an** einer **Maßnahme zur** beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung **teilzunehmen, oder der die Teilnahme an einer der genannten Maßnahmen abgebrochen hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben."**
7. *§ 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:*	**Nummer 7 entfällt**
„(2) Die Unterbringung in einer Anstalt ist nur zulässig bei Personen, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sowie bei Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und volljährig sind oder für volljährig erklärt worden sind. Die Unterbringung ist nicht zulässig, wenn sie eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde."	
8. ◆ In § 27 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt: „Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden."	8. unverändert
9. ◆ In § 29 Satz 1 wird das Wort „zunächst" gestrichen.	9. unverändert
10. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:	10. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:
„§ 29 a Einschränkung der Hilfe	„§ 29 a Einschränkung der Hilfe
Die Hilfe kann bei einem Hilfesuchenden, auf den die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Nr. 1 zutreffen, eingeschränkt werden, soweit dadurch *ihr Erfolg* nicht gefährdet *wird."*	Die Hilfe kann bei einem Hilfesuchenden, auf den die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Nr. 1 zutreffen, eingeschränkt werden, soweit dadurch **der Gesundheit dienende Maßnahmen** nicht gefährdet **werden."**

Entwurf

11. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hilfe zum Besuch einer höheren Schule, einer Fachschule, einer Hochschule oder einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der höheren Schule gleichgestellt ist, wird nur gewährt, wenn die Fähigkeiten und Leistungen des Auszubildenden über dem Durchschnitt liegen oder wenn ein Abbruch der Ausbildung für ihn eine *besondere* Härte bedeuten würde. Für die Hilfe zum Besuch einer Fachschule oder einer Hochschule gilt ferner Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend. Für die Hilfe zum Besuch einer mittleren Schule oder einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der mittleren Schule gleichgestellt ist, gilt Absatz 1 Nr. 2."

12. In § 33 Abs. 2 wird dem Satz 1 das Wort „entsprechend" angefügt.

13. Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 6

Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

§ 38

(1) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen ist Hilfe zu gewähren.

(2) Die Hilfe umfaßt

1. ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. einen Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen,

Beschlüsse des 18. Ausschusses

11. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hilfe zum Besuch einer höheren Schule, einer Fachschule, einer Hochschule oder einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der höheren Schule gleichgestellt ist, wird nur gewährt, wenn die Fähigkeiten und Leistungen des Auszubildenden über dem Durchschnitt liegen oder wenn ein Abbruch der Ausbildung für ihn eine Härte bedeuten würde. Für die Hilfe zum Besuch einer Fachschule oder einer Hochschule gilt ferner Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend. Für die Hilfe zum Besuch einer mittleren Schule oder einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der mittleren Schule gleichgestellt ist, gilt Absatz 1 Nr. 2."

12. unverändert

12a. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ärzte und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Der Kranke hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten, die sich zur ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung im Rahmen der Krankenhilfe zu der in Satz 1 genannten Vergütung bereit erklären."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen in den Fällen der §§ 36, 38, 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 49 Abs. 2 und des § 57."

13. Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 6

Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

§ 38

(1) unverändert

(2) Die Hilfe umfaßt

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
4. Pflege in einer Anstalt oder einem Heim *im Zusammenhang mit der Entbindung,*	4. Pflege in einer Anstalt oder einem Heim **sowie häusliche Wartung und Pflege nach den Bestimmungen des § 69 Abs. 2 und 5,**
5. Mutterschaftsgeld.	5. unverändert
Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung Versicherten für ihre Familienangehörigen gewährt werden; erhöhen die Ortskrankenkassen oder, wo solche nicht bestehen, die Landkrankenkassen durch ihre Satzung den Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen oder den Betrag des Mutterschaftsgeldes, so kann der Träger der Sozialhilfe, dessen Bereich mit dem der Kassen ganz oder teilweise übereinstimmt, diese Leistungen bis zur gleichen Höhe, bei unterschiedlichen Erhöhungen bis zum Betrage der geringsten Erhöhung, gewähren. Satz 1 Nr. 5 und § 23 Abs. 1 Nr. 3 sind nebeneinander anzuwenden."	Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung Versicherten für ihre Familienangehörigen gewährt werden; erhöhen die Ortskrankenkassen oder, wo solche nicht bestehen, die Landkrankenkassen durch ihre Satzung den Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen oder den Betrag des Mutterschaftsgeldes, so kann der Träger der Sozialhilfe, dessen Bereich mit dem der Kassen ganz oder teilweise übereinstimmt, diese Leistungen bis zur gleichen Höhe, bei unterschiedlichen Erhöhungen bis zum Betrage der geringsten Erhöhung, gewähren. Satz 1 Nr. 5 und § 23 Abs. 1 Nr. 3 sind nebeneinander anzuwenden."
14. § 39 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	14. ◆ § 39 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	0a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
	„2. Blinden, von Blindheit bedrohten oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Personen,".
a) Nummer 5 enthält folgende Fassung: „5. Personen, die durch Schwäche ihrer geistigen Kräfte wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind."	a) unverändert
b) Folgende Nummer 6 wird angefügt: „6. Personen, die seelisch wesentlich behindert *oder von einer solchen Behinderung bedroht* sind."	b) Folgende Nummer 6 wird angefügt: „6. Personen, die seelisch wesentlich behindert sind."
	14a. § 40 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung: **„Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und durch Hilfe zum Besuch weiterführender Schulen;".**
15. ◆ In § 41 Abs. 2 wird dem Satz 1 das Wort „entsprechend" angefügt.	15. unverändert
	15a. ◆ § 43 wird wie folgt geändert:
	a) Der bisherige § 43 wird § 43 Abs. 1; in seinem Satz 1 treten an die Stelle der Worte „oder ambulante Behandlung" die Worte „, einer Tageseinrichtung für Behinderte oder ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen".

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
	b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
	„(2) Ist der Behinderte im schulpflichtigen Alter, so ist den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten
	1. bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (§ 40 Abs. 1 Nr. 3),
	2. bei der Hilfe, die dem Behinderten die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll, wenn die Behinderung eine Schulbildung nicht zuläßt,
	3. bei der Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 40 Abs. 1 Nr. 4), wenn die hierzu erforderlichen Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für Behinderte durchgeführt werden.
	Die Kosten des in einer Einrichtung gewährten Lebensunterhalts sind nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anzusetzen; dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem gleichzeitig mit den Maßnahmen nach Satz 1 in der Einrichtung durchgeführte andere Maßnahmen überwiegen. § 85 Nr. 3 Satz 1 gilt auch bei der Hilfe in anderen als den dort genannten Einrichtungen. In besonders begründeten Fällen können die Sätze 1 bis 3 Anwendung finden, wenn der Behinderte nicht mehr im schulpflichtigen Alter ist."
	15b. § 44 erhält folgende Fassung: ◆
	„§ 44 Vorläufige Hilfeleistung
	Steht spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden des Bedarfs beim Träger der Sozialhilfe nicht fest, ob ein anderer als der Träger der Sozialhilfe oder welcher andere zur Hilfe verpflichtet ist, hat der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, wenn zu befürchten ist, daß sie sonst nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden."
	15c. § 50 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: ◆
	„§ 43 Abs. 2 und § 46 gelten entsprechend."
16. In § 51 wird hinter den Worten „des Abschnitts 2" ◆ das Wort „entsprechend" eingefügt.	16. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
17. § 56 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kleinbetrieb" die Worte „oder zur vorübergehenden anderweitigen Unterbringung Haushaltsangehöriger" eingefügt. b) In Absatz 2 Nr. 2 treten an die Stelle der Worte „den Kranken oder seine Angehörigen" die Worte „den Kranken, den Genesenen oder ihre Angehörigen."	17. unverändert
18. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Tuberkulosekranken" eingefügt die Worte „sowie Genesenen."	18. unverändert
19. In § 59 Abs. 2 Satz 2 *werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.*	19. In § 59 Abs. 2 Satz 2 **erhält der Halbsatz nach dem Semikolon folgende Fassung:** **„Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben zu ersetzen, was sie nach dem Recht der Krankenversicherung hätten leisten müssen."**
20. § 67 wird wie folgt geändert: a) *In Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 1 tritt an die Stelle des Wortes „zweihundertvierzig" das Wort „zweihundertfünfundsiebzig" und an die Stelle des Wortes „einhundertzwanzig" das Wort „einhundertachtunddreißig".*	20. § 67 wird wie folgt geändert: **a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:** **„(2) Die Blindenhilfe wird Blinden nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in Höhe des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz, Blinden, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von fünfzig vom Hundert dieses Betrages gewährt."** **b) Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:** **„(3) Bei Blinden in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beträgt die Blindenhilfe unabhängig vom Umfang der im Einzelfall gewährten Betreuung für Blinde nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres monatlich hundertvierzig Deutsche Mark, für Blinde, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich siebzig Deutsche Mark;".**
b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auch Anwendung auf die in § 24 Satz 2 genannten Personen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben."	**c)** Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auch Anwendung auf die in § 24 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben."
c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.	**d)** Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.
21. In § 69 Abs. 3 Satz 1 tritt an die Stelle des Wortes „einhundert" das Wort *„einhundertzwanzig".*	21. § 69 Abs. 3 **wird wie folgt geändert:** **a)** In Satz 1 tritt an die Stelle des Wortes „einhundert" das Wort **„einhundertfünfzig".**

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

b) Dem Satz 2 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz 2 angefügt:

„bei den in § 24 Abs. 2 genannten Behinderten beträgt das Pflegegeld stets mindestens einhundertfünfzig vom Hundert des Pflegegeldes nach Satz 1."

22. Abschnitt 3 Unterabschnitt 12 erhält folgende ◆ Fassung:

„Unterabschnitt 12

Hilfe für Gefährdete

§ 72

(1) Personen, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die dadurch gefährdet sind, daß sie aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen können, soll Hilfe gewährt werden. Satz 1 gilt auch für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und volljährig sind oder für volljährig erklärt worden sind.

(2) Aufgabe der Hilfe ist es, den Gefährdeten zu einem geordneten Leben hinzuführen. Hierbei kommt vor allem die Gewöhnung des Gefährdeten an regelmäßige Arbeit in Betracht. Bei einem nichtseßhaften Gefährdeten ist anzustreben, daß er auf Dauer seßhaft wird.

(3) Dem Gefährdeten soll geraten werden, sich in die Obhut einer Anstalt, eines Heims oder einer gleichartigen Einrichtung zu begeben, wenn andere Arten der Hilfe nicht ausreichen.

(4) Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt. Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder durch Unterbringung in einer Familie gewährt, hat der Gefährdete aus seinem Einkommen und Vermögen zu den Kosten des Lebensunterhalts in angemessenem Umfange beizutragen."

22. unverändert

22a. § 75 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
◆

„2. Hilfe bei der Beschaffung von Wohnungen, die den Bedürfnissen alter Menschen entsprechen, sowie zur Erhaltung bestehenden Wohnraums,".

22b. § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
◆

„(1) Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz und der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz."

23. § 79 wird wie folgt geändert:
◆

a) In Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 tritt an die Stelle des Wortes „sechzig" das Wort „einhundertzehn".

23. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „in den Fällen des § 33 Abs. 1, des § 41 Abs. 1 und des § 48 Abs. 2 Nr. 3 ist ein Familienzuschlag für den Hilfesuchenden nicht anzusetzen, wenn die Hilfe außerhalb einer Anstalt, eines Heims oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird."	
24. § 80 wird aufgehoben. ◆	24. unverändert
25. § 81 wird wie folgt geändert:	25. § 81 wird wie folgt geändert: ◆
a) In Absatz 1 tritt an die Stelle des Wortes „fünfhundert" das Wort *„fünfhundertfünfzig"*.	a) In Absatz 1 tritt an die Stelle des Wortes „fünfhundert" das Wort **„sechshundert"**.
b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „2. bei der ambulanten Behandlung der in § 39 Abs. 1 genannten Personen sowie bei den für diese durchzuführenden ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1)".	b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „2. bei der ambulanten Behandlung der in § 39 Abs. 1 genannten Personen sowie bei den für diese durchzuführenden **sonstigen** ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1)".
	b_1) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt: „5. bei der häuslichen Pflege (§ 69), wenn der in § 69 Abs. 3 Satz 1 genannte Schweregrad der Hilflosigkeit besteht."
c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch für die Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 2, wenn die Behinderung wesentlich und nicht nur vorübergehend ist."	c) unverändert
d) In Absatz 2 tritt an die Stelle des Wortes „eintausend" das Wort *„eintausendeinhundert"*.	d) In Absatz 2 tritt an die Stelle des Wortes „eintausend" das Wort **„eintausendzweihundert"**.
e) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Der Familienzuschlag beträgt bei der Blindenhilfe für den nicht getrennt lebenden Ehegatten die Hälfte des Grundbetrages nach Absatz 1, wenn beide Eheleute blind sind."	e) unverändert
26. § 82 wird wie folgt geändert: ◆	26. unverändert
a) Folgende Überschrift wird eingefügt: „Änderung der Grundbeträge und des Familienzuschlages".	
b) In Satz 2 treten an die Stelle der Worte „Abs. 2 Nr. 3 und den §§ 80 und 81 Abs. 3" die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr. 3".	
27. In § 88 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „wird" folgende Worte eingefügt: ◆	27. unverändert

Entwurf

„sowie eines Vermögens, das nachweislich zur alsbaldigen Beschaffung oder Erhaltung eines kleinen Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 7 bestimmt ist, soweit dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde".

28. § 90 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Hilfe nicht gewährt worden wäre oder in den Fällen des § 11 Abs. 2 und *der* §§ 29, 43 und 58 Aufwendungsersatz oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre."

29. ◆ In § 91 Abs. 1 werden nach den Worten „§ 84 Abs. 2" ein Komma und die Worte „des § 85 Nr. 3 Satz 2" eingefügt.

30. ◆ Abschnitt 6 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 6

Kostenersatz

§ 92

Allgemeines

(1) Eine Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe nach diesem Gesetz besteht nur in den Fällen der §§ 92 a bis 92 c; eine Verpflichtung zum Kostenersatz nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht in den Fällen der §§ 92 a bis 92 c nicht, wenn nach § 19 Abs. 2 oder nach § 20 Abs. 2 Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt wird, sowie bei einer Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26.

§ 92 a

Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

(1) Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder an seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht auf den Erben über. Der Erbe haftet nur mit dem Nachlaß.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

28. ◆ § 90 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Hilfe nicht gewährt worden wäre oder in den Fällen des § 11 Abs. 2, **des** § 29, des § 43 **Abs. 1** und **des** § 58 Aufwendungsersatz oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre."

29. unverändert

30. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt nach drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Hilfe gewährt worden ist, wenn er nicht vor Ablauf dieser Frist durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

§ 92 b

Kostenersatz bei Hilfe zum Lebensunterhalt

(1) Zum Ersatz der Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt (Abschnitt 2) sind der Hilfeempfänger und die anderen Personen, deren Einkommen nach § 11 Abs. 1 zu berücksichtigen ist, verpflichtet, wenn einmalige Leistungen oder wenn laufende Leistungen für nicht mehr als drei zusammenhängende Monate gewährt worden sind. Die Ersatzpflicht besteht nur, wenn die in Satz 1 genannten Personen vor Ablauf von vier Monaten nach Gewährung der einmaligen Leistung oder nach Beendigung der laufenden Leistung ein Einkommen erzielen, das zusammen nicht nur vorübergehend die Einkommensgrenze des § 79 übersteigt. § 84 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Kostenersatz geht auf den Erben über. Der Erbe haftet nur mit dem Nachlaß.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Hilfe gewährt worden ist.

§ 92 c

Kostenersatz durch Erben

(1) Der Erbe des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten, falls dieser vor dem Hilfeempfänger stirbt, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe mit Ausnahme der Kosten der Tuberkulosehilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und die das Zweifache des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 übersteigen. Die Ersatzpflicht des Erben des Ehegatten besteht nicht für die Kosten der Sozialhilfe, die während des Getrenntlebens der Ehegatten gewährt worden ist. Ist der Hilfeempfänger der Erbe seines Ehegatten, so ist er zum Ersatz der Kosten nach Satz 1 nicht verpflichtet.

(2) Die Ersatzpflicht des Erben gehört zu den Nachlaßverbindlichkeiten; der Erbe haftet nur mit dem Nachlaß.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Zweifachen des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 liegt,

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
2. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Betrage von dreißigtausend Deutsche Mark liegt, wenn der Erbe der Ehegatte des Hilfeempfängers oder mit diesem verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Hilfeempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat,	
3. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.	
(4) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in zwei Jahren nach dem Tode des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten, wenn er nicht vor Ablauf dieser Frist durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist."	
31. ◆ In § 96 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „örtliche Träger" die Worte „sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände" eingefügt.	31. unverändert
32. § 97 wird wie folgt geändert:	32. ◆ § 97 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige § 97 wird Absatz 1; in ihm wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „In den Fällen des § 15 ist örtlich zuständig der Träger, in dessen Bereich der Bestattungsort liegt; § 100 Abs. 2 bleibt unberührt."	a) unverändert
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Unterbringung des Hilfeempfängers zur Hilfegewährung außerhalb seines Bereichs veranlaßt oder ihr zugestimmt hat. Die Zuständigkeit endet, wenn der Hilfeempfänger ohne Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe die Stelle, in der er untergebracht ist, verläßt oder wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war."	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Unterbringung des Hilfeempfängers zur Hilfegewährung außerhalb seines Bereichs veranlaßt oder ihr zugestimmt hat. Die Zuständigkeit endet, wenn der Hilfeempfänger ohne Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe die Stelle, in der er untergebracht ist, verläßt oder wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war; **die Zuständigkeit nach Satz 1 wird erneut begründet, wenn der Hilfeempfänger innerhalb von zwei Monaten nach Verlassen der Stelle von dieser oder einer anderen Stelle zur gleichartigen Hilfegewährung wieder aufgenommen wird.**"
33. ◆ § 98 erhält folgende Fassung: „§ 98 Örtliche Zuständigkeit bei der Gewährung von Ausbildungshilfe (1) Für die Ausbildungshilfe nach § 31 ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in	33. unverändert

Entwurf

dessen Bereich der Unterhaltspflichtige, dessen Haushalt der Auszubildende vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung angehört hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder hat der Auszubildende vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung nicht dem Haushalt eines Unterhaltspflichtigen angehört, so ist örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Auszubildende seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den zwei Monaten vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung zuletzt gehabt hat. Hat ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt des Auszubildenden im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht bestanden oder ist er nicht zu ermitteln, findet § 97 Abs. 1 Satz 1 Anwendung. § 109 gilt entsprechend.

(2) Solange nicht feststeht, ob die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 gegeben ist, ist der in § 97 Abs. 1 Satz 1 genannte Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, wenn zu befürchten ist, daß die Ausbildungshilfe sonst nicht oder nicht rechtzeitig gewährt wird. Er kann von dem nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 zuständigen Träger Erstattung der aufgewendeten Kosten verlangen, sobald dessen Zuständigkeit feststeht. §§ 112 und 113 gelten entsprechend."

34. § 100 wird wie folgt geändert:

a) *In* Absatz 1 Nr. 1 *treten an die Stelle der Worte „wenn die Behinderung" bis „erfordert" die Worte*

„wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfegewährung in der Einrichtung überwiegend aus anderem Grunde erforderlich ist."

b) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Ausbildungshilfe oder der Eingliederungshilfe für Behinderte."

c) In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „alle Leistungen" bis „zu gewähren sind" die Worte „alle Leistungen an den Hilfeempfänger, für welche die Voraussetzungen nach diesem Gesetz gleichzeitig vorliegen."

Beschlüsse des 18. Ausschusses

34. § 100 wird wie folgt geändert:

◆

a) Absatz 1 Nr. 1 **erhält folgende Fassung:**

„1. für die Hilfe in besonderen Lebenslagen für die in § 39 Abs. 1 genannten Personen, für Geisteskranke, Personen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Behinderung oder Störung, Epileptiker und Suchtkranke, wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung **oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung** zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfegewährung in der Einrichtung überwiegend aus anderem Grunde erforderlich ist."

b) unverändert

c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
35. § 103 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Kosten, die ein örtlicher Träger der Sozialhilfe für den Aufenthalt eines Hilfeempfängers in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder im Zusammenhang hiermit aufgewendet hat, sind von dem sachlich zuständigen Träger zu erstatten, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat." b) In Absatz 4 treten an die Stelle der Worte „Satz 2" die Worte „Satz 3".	35. unverändert
36. Dem § 105 wird nachstehender Satz angefügt: „Die nach Satz 1 begründete Verpflichtung zur Kostenerstattung bleibt bestehen, wenn das Kind die Einrichtung verläßt und vor Ablauf von zwei Monaten nach der Geburt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, in einer anderen Familie oder bei den in § 104 genannten anderen Personen untergebracht wird."	36. unverändert
	36a. § 106 erhält folgende Fassung: **„§ 106** **Kostenerstattungspflicht des überörtlichen Trägers** **Ist in den Fällen der §§ 103 bis 105 ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so sind dem örtlichen Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört."**
37. § 108 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „der im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat" die Worte „der weder im Ausland noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen gewöhnlichen Aufenthalt hat". b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Hierbei hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr nach den Absätzen 1 bis 4 und nach § 119 ergeben haben, zu berücksichtigen."	37. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
38. § 109 erhält folgende Fassung: ◆ „§ 109 Ausschluß des gewöhnlichen Aufenthalts Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung der in § 103 Abs. 5 genannten Art, die Unterbringung im Sinne des § 104, der in § 105 Satz 2 genannte vorübergehende Aufenthalt des Kindes sowie der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Einrichtung."	38. unverändert
39. § 111 Abs. 2 erhält folgende Fassung: ◆ „(2) Kosten unter zweihundert Deutsche Mark sind außer im Falle des § 107 Abs. 1 nicht zu erstatten; im Falle des § 108 tritt an die Stelle des Betrages von zweihundert Deutsche Mark der Betrag von fünfzig Deutsche Mark. Verzugszinsen können nicht verlangt werden."	39. unverändert
	39a. Dem § 119 wird folgender Absatz 7 angefügt: ◆ **„(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 finden entsprechende Anwendung auf Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet haben. Dabei gilt als Aufenthaltsstaat oder als Aufenthaltsland im Sinne der genannten Vorschriften der Staat, der die Verwaltung ausübt."**
	39b. Die Überschrift des § 120 erhält folgende Fassung: ◆ **„Sozialhilfe für Ausländer"**
40. Abschnitt 12 erhält folgende Fassung: „Abschnitt 12 Sonderbestimmungen zur Sicherung der Eingliederung Behinderter § 123 Allgemeines Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung gelten zur Sicherung der Eingliederung Behinderter die §§ 124 bis 126 b. Sie gelten nicht für Personen, die wegen ihrer Behinderung als Unfallverletzte nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung oder als Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Entschädigungsleistungen erhalten. Den Behinderten im Sinne der §§ 124 bis 126 b stehen die von einer Behinderung Bedrohten gleich.	40. Abschnitt 12 erhält folgende Fassung: „Abschnitt 12 Sonderbestimungen zur Sicherung der Eingliederung Behinderter § 123 unverändert

Entwurf

§ 124

Sicherung der Beratung Behinderter

(1) Eltern und Vormünder, die bei einer ihrer Personensorge anvertrauten Person eine Behinderung wahrnehmen oder durch die in Absatz 2 genannten Personen hierauf hingewiesen werden, haben den Behinderten unverzüglich dem Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Beratung über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen vorzustellen.

(2) Hebammen, Medizinalpersonen außer Ärzten, Lehrer, Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger), Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Heimerzieher, die bei Ausübung ihres Berufs bei den in Absatz 1 genannten Behinderten eine Behinderung wahrnehmen, haben die Personensorgeberechtigten auf die Behinderung und auf ihre Verpflichtung nach Absatz 1 hinzuweisen. Stellen die Personensorgeberechtigten auch nach wiederholtem Hinweis auf ihre Verpflichtung den Behinderten nicht dem Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Beratung vor, haben die in Satz 1 genannten Personen das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

(3) Nehmen Medizinalpersonen außer Ärzten und Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger) bei Ausübung ihres Berufes eine Behinderung bei volljährigen Personen wahr, die nicht unter Vormundschaft stehen, so haben sie diesen Personen anzuraten, das Gesundheitsamt oder einen Arzt zur Beratung über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen aufzusuchen. Mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Personen haben sie das Gesundheitsamt und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, das Arbeitsamt zu benachrichtigen.

(4) Behinderungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind

1. eine nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit, die auf dem Fehlen oder auf Funktionsstörungen von Gliedmaßen oder auf anderen Ursachen beruht,
2. Mißbildungen, Entstellungen und Rückgratverkrümmungen, wenn die Behinderungen erheblich sind,
3. eine nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Seh-, Hör- und Sprachfähigkeit,
4. eine erhebliche Beeinträchtigung der geistigen oder seelischen Kräfte

oder drohende Behinderungen dieser Art.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 124

unverändert

Entwurf

§ 125

Aufgaben der Ärzte

(1) Ärzte haben die in § 124 Abs. 1 genannten Personensorgeberechtigten sowie die in § 124 Abs. 3 genannten Behinderten über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Eingliederungsmaßnahmen zu beraten oder sie auf die Möglichkeit der Beratung durch das Gesundheitsamt und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, durch das Arbeitsamt hinzuweisen; sie haben ihnen ein amtliches Merkblatt auszuhändigen, das über die Möglichkeiten gesetzlicher Hilfe einschließlich der Berufsberatung und über die Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen, insbesondere ärztlicher, schulischer und beruflicher Art, unterrichtet.

(2) Zur Sicherung der in § 126 Nr. 3 genannten Zwecke haben die Ärzte die ihnen nach Absatz 1 bekannt werdenden Behinderungen alsbald dem Gesundheitsamt mitzuteilen; dabei sind die Namen der Behinderten und der Personensorgeberechtigten nicht anzugeben.

(3) Läßt ein Personensorgeberechtigter trotz wiederholter Aufforderung durch den Arzt die zur Eingliederung erforderlichen ärztlichen Maßnahmen nicht duchführen oder vernachlässigt er sie, so hat der Arzt das Gesundheitsamt alsbald zu benachrichtigen; er kann das Gesundheitsamt benachrichtigen, wenn ein Personensorgeberechtigter zur Eingliederung erforderliche sonstige Maßnahmen nicht durchführen läßt oder vernachlässigt.

(4) Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Absätze 1 und 2.

§ 126

Aufgaben des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt hat die Aufgabe,

1. Behinderte oder Personensorgeberechtigte über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Eingliederungsmaßnahmen zu beraten; die Beratung ist mit Zustimmung des Behinderten oder des Personensorgeberechtigten im Benehmen mit den an der Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen beteiligten Stellen oder Personen vorzunehmen. Steht der Behinderte schon in ärztlicher Behandlung, setzt sich das Gesundheitsamt mit dem behandelnden Arzt

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 125

Aufgaben der Ärzte

(1) unverändert

(2) Zur Sicherung der in § 126 Nr. 3 genannten Zwecke haben die Ärzte die ihnen nach Absatz 1 bekanntwerdenden Behinderungen **und wesentliche Angaben zur Person des Behinderten** alsbald dem Gesundheitsamt mitzuteilen; dabei sind die Namen der Behinderten und der Personensorgeberechtigten nicht anzugeben.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 126

Aufgaben des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt hat die Aufgabe,

1. Behinderte oder Personensorgeberechtigte über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Eingliederungsmaßnahmen **im Benehmen mit dem behandelnden Arzt auch während und nach der Durchführung von Heil- und Eingliederungsmaßnahmen** zu beraten; die Beratung ist mit Zustimmung des Behinderten oder des Personensorgeberechtigten im Benehmen mit den an der Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen beteiligten Stellen oder Personen vor-

Entwurf

in Verbindung. Bei der Beratung ist ein amtliches Merkblatt (§ 125 Abs. 1 Halbsatz 2) auszuhändigen. Für die Beratung sind im Benehmen mit den Landesärzten die erforderlichen Sprechtage durchzuführen;

2. zur Einleitung der erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen den zuständigen Sozialleistungsträger und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, auch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Behinderten oder des Personensorgeberechtigten zu verständigen;

3. die Unterlagen auszuwerten und sie zur Planung der erforderlichen Einrichtungen und zur weiteren wissenschaftlichen Auswertung nach näherer Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörden weiterzuleiten. Bei der Weiterleitung der Unterlagen sind die Namen der Behinderten und der Personensorgeberechtigten nicht anzugeben.

§ 126 a

Landesärzte

(1) In den Ländern sind Landesärzte zu bestellen, die über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügen.

(2) Die Landesärzte haben vor allem die Aufgabe,

1. *Sprechtage zur ärztlichen Beratung Behinderter oder Personensorgeberechtigter im Benehmen mit den Gesundheitsämtern einzurichten* und sich an den Sprechtagen zu beteiligen,

2. Gutachten für die Landesbehörden, die für das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe zuständig sind, sowie für die zuständigen Sozialleistungsträger zu erstatten,

3. die für das Gesundheitswesen zuständigen Landesbehörden über den Erfolg der Erfassungs-, Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen in der Hilfe für Behinderte regelmäßig zu unterrichten.

§ 126 b

Unterrichtung der Bevölkerung

Die Bevölkerung ist über die Möglichkeiten der Eingliederung von Behinderten und über

Beschlüsse des 18. Ausschusses

zunehmen. Steht der Behinderte schon in ärztlicher Behandlung, setzt sich das Gesundheitsamt mit dem behandelnden Arzt in Verbindung. Bei der Beratung ist ein amtliches Merkblatt (§ 125 Abs. 1 Halbsatz 2) auszuhändigen. Für die Beratung sind im Benehmen mit den Landesärzten die erforderlichen Sprechtage durchzuführen;

2. unverändert

3. unverändert

§ 126 a

Landesärzte

(1) unverändert

(2) Die Landesärzte haben vor allem die Aufgabe,

1. **die Gesundheitsämter bei der Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Sprechtage zur Beratung Behinderter und Personensorgeberechtigter zu unterstützen** und sich an den Sprechtagen zu beteiligen,

2. unverändert

3. unverändert

§ 126 b

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

die nach diesem Abschnitt bestehenden Verpflichtungen in geeigneter Weise regelmäßig zu unterrichten."

§ 126 c

Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt dem Bundestag in jeder Legislaturperiode, erstmals zum 1. Oktober 1972, einen Bericht über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahmen aufgrund der Bestimmungen dieses Abschnitts vor.

41. ◆ In § 127 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 treten an die Stelle des Wortes „trägt" die Worte „oder Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen tragen".

41. unverändert

Artikel 2

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Übergangsregelung für laufende Leistungen

(1) Sind laufende Leistungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt werden, auf Grund der Änderung des § 24 des Bundessozialhilfegesetzes durch Artikel 1 Nr. 5 zu versagen oder zu kürzen, so sind insoweit die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bei Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das siebzigste Lebensjahr vollendet haben, ohne zeitliche Begrenzung anzuwenden, im übrigen bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Für andere laufende Leistungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt werden, gilt § 141 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

Artikel 2

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

unverändert

§ 1 a

Übergangsregelung für Kostenerstattung

Auf die Kostenerstattung in den Fällen des § 105 Satz 2 und des § 108 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist § 144 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 1 b

Änderung des Jugendwohlfahrtsrechts

1. § 81 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1348) erhält folgende Fassung:

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

„(2) Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) mit Ausnahme der §§ 81 und 86 ist entsprechend anzuwenden, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt wird."

2. **Die Verordnung über die Änderung des Familienzuschlags nach § 81 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 8. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 282) wird aufgehoben.**

§ 2

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 91 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 27. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882), zuletzt geändert durch das *Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967* (Bundesgesetzbl. I S. *1259 [1281])*, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge sind nicht verpflichtet, die Kosten der Sozialhilfe nach § 92 b des Bundessozialhilfegesetzes zu ersetzen."

2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Für Erben von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen, die bis zu ihrem Tode Rechte und Vergünstigungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen konnten, gilt § 92 c Abs. 3 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zweifachen das Vierfache des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes tritt."

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 91 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 27. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882), zuletzt geändert durch das **Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969** (Bundesgesetzblatt I S. **105 [134]**), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

§ 3

Änderung des Bundesevakuiertengesetzes

§ 19 Abs. 1 des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1866) erhält folgende Fassung:

„(1) Evakuierte sind nicht verpflichtet, die Kosten der Sozialhilfe nach § 92 b des Bundessozialhilfegesetzes zu ersetzen."

§ 3

unverändert

§ 4

Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 4

unverändert

Entwurf

§ 5

Neubekanntmachung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundessozialhilfegesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am *ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats* in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das saarländische Gesetz Nr. 354 über die Gewährung einer staatlichen Sozialrentnerhilfe vom 7. November 1952 (Amtsblatt des Saarlandes 1953 S. 141), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 427 vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834) außer Kraft. § 153 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes wird aufgehoben.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 5

unverändert

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. **Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.**

§ 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1969** in Kraft.

(2) unverändert